

Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Regelung Defizitbremse

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
vom ... 2021 (RRB Nr. 2021/...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ (Stand 1. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

§ 23^{bis} Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

²⁾ Weist das für die Defizitbremse massgebende Kapital einen negativen Saldo aus, muss dieser innert vier Jahren seit dem erstmaligen Entstehen abgetragen werden.

³⁾ Das für die Defizitbremse massgebende Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

- a) (neu) Aktiven gemäss Bilanz;
- b) (neu) abzüglich Fremdkapital gemäss Bilanz;
- c) (neu) abzüglich den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital;
- d) (neu) zuzüglich der verbleibenden Verpflichtung aus der Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn, welche über 40 Jahre nach dem 1. Januar 2015 mittels Annuität getilgt wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [115.1](#).

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Präsident
Hugo Schumacher

Ratssekretär
Markus Ballmer

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.